

Informationen

zum Thema

"Frauen in besonderen Problemlagen und SGB II"

<p>I.</p> <p>Von Gewalt betroffene Frauen</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorschusszahlungen• Antragsverfahren• erforderliche Unterlagen	<p>Eine Antragstellung ist auch formlos möglich.</p> <p>Zur Legitimation der Antragstellerin ist ausreichend:</p> <ul style="list-style-type: none">• Reisepass / Personalausweis oder• Ersatzpapiere (z.B. Führerschein) oder• Zeugen oder• wahrheitsgemäße Erklärung / glaubhafte Versicherung auf Befragen (Anhaltspunkte: Adresse, Bankverbindung, persönliches Umfeld) <p><i>Auf die in beigefügte Formulierungshilfe (Anlage 2) wird insoweit verwiesen. Ebenfalls beigefügt ist eine Zusammenstellung der BA von Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen (Anlage 3).</i></p> <p>Die Frauenhäuser sollten die betroffenen Frauen zur baldmöglichen Antragstellung auffordern.</p> <p>Die endgültige Entscheidung über den Antrag setzt eine abschließende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen voraus.</p> <p>Ggf. kann auch eine Rückforderung der gewährten Leistungen erfolgen.</p>
--	--

<p>II. Baby - Erstausrüstung</p>	<p>Auf die erfolgte gesetzliche Klarstellung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) wird verwiesen.</p> <p>Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB II).</p> <p>Die Angemessenheit der Aufwendungen sowie die Frage der Beschaffung von gebrauchten Gegenständen sind zu prüfen. Dabei sind ortsübliche Preise zu Grunde zu legen.</p> <p><i>Zur Information ist eine Mitteilung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. vom 11.04.2006 mit Darstellung aktueller Rechtsprechung beigelegt (Anlage 4).</i></p>
<p>III. Minderjährige / volljährige Schwangere</p>	<p>Erwerbsfähige Kinder vor Vollendung des 25. Lebensjahres, die schwanger sind oder ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen, werden nicht auf das Einkommen ihrer Eltern verwiesen.</p> <p><i>Zur Information ist eine Mitteilung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. vom 11.05.2006 beigelegt (Anlage 5).</i></p>
<p>IV. Kosten der Unterkunft und Heizung</p> <p>Zusicherung zum Wohnungswechsel</p>	<p>Bei der Prüfung der möglichen Zusicherung zum Wohnungswechsel sollte unbeschadet der Angemessenheit auch auf die individuelle räumliche und persönliche Situation abgestellt werden. Dabei ist das Interesse junger Familien angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><i>Zur Information sind Schreiben des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. vom 09.03.2005, 19.10.2006 und vom 11.04.2006 beigelegt (Anlage 6 a - c).</i></p>

Zum Thema „Auszubildende und SGB II“ wird ergänzend zur Information auf das Schreiben des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. vom 27.10.2005 (Anlage 7) verwiesen.

Name, Vorname
Geb.-Datum
Strasse/Nummer
PLZ/Ort

Erklärung zur Notwendigkeit eines Vorschusses

Ich beantrage hiermit die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Ich versichere, dass ich und die mit mir ggf. in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen derzeit über keinerlei Einkünfte und verwertbares Vermögen (Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz, sonstige Immobilien und andere Werte) verfügen, mit dem ein dringender Bedarf gedeckt werden kann.

Außerdem erkläre ich, dass ich nach meiner Einschätzung **mindestens drei Stunden** täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen kann.

Mir ist bekannt, dass es sich hierbei um einen Vorschuss im Sinne von § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) handelt. Der gezahlte Vorschuss wird auf die zustehende Leistung angerechnet. Sollte sich bei der endgültigen Entscheidung ein geringerer Anspruch ergeben, wird der zuviel gezahlte Vorschussbetrag mit den mir in Zukunft zustehenden Leistungen verrechnet. Sollte sich danach kein Anspruch ergeben, bin ich bereit den überzahlten Betrag zurückzuerstatten.

Die Gewährung eines Vorschusses kann die Antragsabgabe nicht ersetzen. Dies bedeutet, dass ich auf jeden Fall einen Antrag ausfüllen und abgeben muss.

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben zutreffen. Von den Auszügen aus dem Gesetzestext (§ 42 SGB I und § 50 Absatz 4 SGB X) auf dem beigefügten Blatt habe ich Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweise zur Auszahlung

Die Auszahlung ist **nur** bei der Postbank möglich (nicht beim Kreditinstitut).

Die Zahlungsanweisung zur Verrechnung (Scheck) kann unter folgenden Voraussetzungen noch am selben Arbeitstag bei einer Postfiliale eingelöst werden, wenn der Scheck

- bis 09.00 Uhr ausgegeben wurde, am gleichen Tag ab 12.00 Uhr,
- bis 12.00 Uhr ausgegeben wurde, am gleichen Tag ab 15.00 Uhr,
- bis 14.00 Uhr ausgegeben wurde, am gleichen Tag ab 17.00 Uhr.

Nach 14.00 Uhr erstellte Zahlungsanweisungen zur Verrechnung können erst am folgenden Werktag eingelöst werden.

Die Post benötigt zur Zahlung einen gültigen Ausweis.

Es können folgenden Dokumente anerkannt werden:

- Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland
- Reisepass der Bundesrepublik Deutschland
- Ausländischer Reisepass einschl. Fremdenpass und Internationaler Reiseausweis
- Belgischer, finnischer, französischer, griechischer, liechtensteinischer, italienischer, luxemburgischer, niederländischer, österreichischer, portugiesischer, schwedischer, schweizerischer, spanischer und türkischer Personalausweis
- Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens
- Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
- Andere von Behörden ausgestellte, eigenhändig unterschriebene Lichtbildausweise (z.B. Seefahrtsbuch, nicht jedoch der Führerschein) nach vorheriger Abklärung mit der Postbank

.....
Postbarauszahlungen sind nur im Ausnahmefall möglich. Bitte beachten Sie, dass weitere Zahlungen deshalb nur durch Überweisung erfolgen dürfen.
.....

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 42 SGB I

Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. § 50 Abs. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

Auszug aus dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

§ 50 Abs. 4 SGB X

Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. § 52 bleibt unberührt.

Fragen und Antworten zu den Regelungen des SGB II mit Blick auf die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen

Wer kann Leistungen nach dem SGB II beziehen? Wann wird die Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann aufgelöst?

Leistungen nach dem SGB II erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören der Partner und die minderjährigen Kinder.

Erwerbsfähig ist, wer nicht auf absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist grundsätzlich das Einkommen des Partners anzurechnen, wenn die Partner in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt SGB II entnommen werden (Link im Internet: <http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de/broschueren/index.php>)

Auflösung der Bedarfsgemeinschaft

Der Umzug in ein Frauenhaus wird als Manifestation des Trennungswillens gewertet, so dass hier regelmäßig von einer dauerhaften Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Daraus folgt, dass erwerbsfähige und hilfebedürftige Frauen nach Antragstellung Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten können, ohne dass das Einkommen und Vermögen des Partners angerechnet werden. So wird eine Stärkung der Abhängigkeit von Frauen in Misshandlungsbeziehungen vermieden (zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vgl. S. 6). Ist die Frau nicht erwerbsfähig, kann sie Sozialhilfe erhalten.

Welcher Träger ist zuständig?

Träger der Leistungen nach dem SGB II sind die Kommunen und die Bundesagentur für Arbeit. Vor Ort arbeiten diese in der Regel in Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zusammen, außerdem gibt es insgesamt 69 zugelassene Kommunen, die die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit erledigen.

Zunächst ist zwischen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu unterscheiden.

Sachliche Zuständigkeit:

Die kommunalen Träger sind zuständig für

- Betreuungsleistungen für minderjährige Kinder, Pflege Angehöriger, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung,
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Leistungen für Erstaustattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaustattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten.

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für die übrigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wie die Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarfe, sowie für die Betreuung durch einen persönlichen Ansprechpartner, den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung und grundsätzlich die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Örtliche Zuständigkeit:

Gemäß § 36 SGB II sind für Leistungen der Grundsicherung die Agentur für Arbeit bzw. der kommunale Träger zuständig, in dessen Bezirk der/die erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies stellt eine Änderung gegenüber dem bis zum 31.12.2004 geltenden § 97 Abs.1 BSHG dar, wonach der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich war. Eine Übergangsregelung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Seit dem 01.01.2005 wird für Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt.

Nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. In Abgrenzung zum tatsächlichen Aufenthalt und zum Wohnsitz hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort, den er für eine gewisse Dauer, d. h., bis auf weiteres, zukunfts offen, zeitlich von vornherein nicht begrenzt, also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise, zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen gewählt hat.

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass vom 1. Tag des Aufenthalts in einem Frauenhaus dort der gewöhnliche Aufenthalt besteht. Diese Auslegung wird durch die herrschende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Rahmen des BSHG bestätigt. Damit wird für die Frauenhausbewohnerinnen der für den Ort des Frauenhauses maßgebende Träger zuständig. Dies erspart den betroffenen Frauen lange Wege und mögliche Gewaltsituationen durch den ehemaligen Partner in ihrer Heimatstadt/-gemeinde.

(Hinweis: Bundestag und Bundesrat haben mit dem Freibetragsneuregelungsgesetz eine Erstattungsregelung verabschiedet, wonach die Herkunftskommune dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses erstattungspflichtig ist. Die Regelung ist zum 1. September 2005 in Kraft getreten.)

Zumutbarkeit/ Orientierungsphase

Grundsätzlich ist auch für eine im Frauenhaus lebende Frau eine Arbeit zumutbar (§ 10 SGB II). Das SGB II räumt **keine generelle Orientierungsphase** in einem festgelegten zeitlichen Umfang ein. Entscheidend ist die individuelle Situation.

Im Rahmen des ganzheitlichen Betreuungskonzeptes des Fallmanagements werden sowohl sozialintegrative als auch arbeitsmarktintegrative Eingliederungsschritte verfolgt. Für jede Antragstellerin wird ausgehend von ihrer persönlichen und fachlichen Ausgangssituation eine

speziell auf sie abgestimmte Eingliederungsstrategie aufgestellt. Durch eine vertiefte Beratung, Anamnese und Diagnose wird das Ziel einer individuellen Hilfeplanung verfolgt und in einer abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung niedergelegt.

Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 SGB II ist bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen.

Die Eingliederungsvereinbarung ist bei Bedarf neu abzuschließen. So kann eine auf die individuelle Lage der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angepasste ganzheitliche Betreuung geleistet werden.

Für Mütter mit Kindern gilt nach § 10 Abs.1 Nr.3 SGB II, dass die Erziehung der Kinder nicht gefährdet werden darf. Die Formulierung „...in der Regel...“ lässt hier ausreichenden Spielraum für Entscheidungen im Einzelfall (mit Verweis auf das SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Wird aus dem Profiling/Gespräch eine Beeinträchtigung nicht erkennbar, ist eine Arbeitsaufnahme aber aus Sicht der Frauenhausbewohnerin gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB II körperlich, geistig oder seelisch unzumutbar, sind zu deren Feststellung der Amtsarzt/Psychologische Dienst einzuschalten. Es können auch Gutachten anderer Träger der Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Arbeitsagenturen, LVA, BfA usw.) anerkannt werden.

Seelische Gründe bezogen auf eine bestimmte Arbeitsstelle können beispielsweise vorliegen, wenn diese **in der Nähe der Wohnung/des Arbeitsplatzes** des Ehemannes liegt, wenn die Frau wegen Gewalterfahrung in der Ehe zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Stellenangebotes im Frauenhaus oder bei Freunden, Verwandten oder Bekannten Zuflucht gesucht hat. **Seelische Probleme wegen einer Gefährdung der Frau können auch entstehen, wenn die Arbeitsstelle öffentlich zugänglich oder die Lage und Verteilung der Arbeitszeit sehr ungünstig ist.**

In jedem Fall können Gutachten behandelnder Ärzte zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Bei bestehenden Zweifeln ist der Amtsarzt/Psychologische Dienst einzuschalten.

Im Übrigen ist eine Arbeit auch dann nicht zumutbar, wenn ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Dies hängt aber von den Umständen des Einzelfalles ab.

Eingliederungsleistungen

Eingliederungsvereinbarung

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (in Form von Dienst-, Geld- oder Sachleistungen) können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind.

Mit jeder erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll gem. § 15 SGB II eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) abgeschlossen werden.

In der Eingliederungsvereinbarung soll niedergelegt werden,

- welche Leistungen die Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält
- welche Bemühungen die erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form sie die Bemühungen nachzuweisen hat.

In der EinV können auch Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z.B. die Kinder, die sich mit ihrer Mutter im Frauenhaus aufhalten) festgelegt werden.

Die EinV im SGB II – als Vertrag zwischen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und dem Träger der Grundsicherung (ARGE/ Kommune) - regelt für beide Seiten verbindlich die getroffenen Absprachen. Verletzt die Frau die darin festgelegten Pflichten, ohne dass ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, führt dies zur Kürzung des Arbeitslosengeldes II (§ 31 SGB II) und nach Abbruch einer Bildungsmaßnahme zu Schadensersatzforderungen (§ 15 SGB II Abs. 3).

Schritte zur Eingliederungsvereinbarung:

1. Dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung geht ein umfassendes und systematisches Profiling/ eine Standortbestimmung voraus. Das Profiling dient dazu, eine dem Grundsatz des Förderns und Forderns entsprechende Chancen- und Risikoeinschätzung für die Einzelne zu erarbeiten und ihren beruflichen Standort zu ermitteln.
2. Dem Profiling soll eine intensive Beratung folgen, in deren Folge die konkreten Eingliederungsschritte vereinbart und in der EinV festgehalten werden.

Weigert sich eine Arbeitslosengeld II-Bezieherin ohne wichtigen Grund, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, so wird ebenfalls das Arbeitslosengeld II gekürzt (§ 31 Abs. 1). Statt dessen werden die Maßnahmen und Pflichten in einem Verwaltungsakt festgelegt (§ 15 Abs. 2).

Zur Eingliederungsvereinbarung s. auch die Ausführungen zur Orientierungsphase.

Finanzielle Soforthilfe bzw. Vorschusszahlungen

Vorschusszahlungen auf Alg II können auf Antrag der Alg II-Kunden gem. § 42 SGB I gewährt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht.

Weitere Einzelfragen

Nach § 38 SGB II wird die Bedarfsgemeinschaft durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vertreten, der die Leistungen beantragt. Es wird insoweit vermutet, dass der Antragsteller bevollmächtigt ist, die Leistungen auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu beantragen und in Empfang zu nehmen. Der Antragsteller ist häufig der Ehemann oder der Partner der von Gewalt betroffenen Frau. Gilt diese Vertretungsregelung auch gegen den Willen der von Gewalt betroffenen Frau?

Nein. § 38 SGB II stellt lediglich eine Vermutungsregelung auf, die durch den Beweis des Gegenteils entfällt. Die Vermutung gilt zugunsten desjenigen, der den Antrag stellt. War das bisher der Ehepartner, kann die betroffene Frau durch einfachen Nachweis (z.B. durch Versprechen und Stellung eines eigenen Antrages) diese Vermutung entkräften. Dies ist allerdings nicht für die Vergangenheit möglich.

Beispiel:

Am 20.4.05 erfolgt der Einzug in ein Frauenhaus. Gleichzeitig werden Leistungen beim zuständigen Träger beantragt.

Die Kosten der Unterkunft, die aufgrund der Unterbringung im Frauenhaus entstehen, werden ab dem 20.04.05 übernommen.

In Bezug auf die Regelleistung ist zu prüfen, ob die betroffene Frau Zugriff auf ihren Anteil an der dem Partner im Voraus gezahlte Leistung hat. Wenn dies der Fall ist, erhält sie für die Zeit vom 20.04. – 30.04.05 nur eine Differenznachzahlung. Denn zu diesem Zeitpunkt gilt die Bedarfsgemeinschaft in der Regel als aufgelöst und die Frau hat als Alleinstehende/ggf. Alleinerziehende ab der Antragstellung Anspruch auf die volle Regelleistung (345 € monatlich in den alten Bundesländern/331 € monatlich in den neuen Bundesländern).

Kann die Frau nicht über ihren Anteil an der dem Partner ausgezahlten Leistung verfügen, ist ihr auch ihr Anteil an der bereits dem Partner ausgezahlten Regelleistung ab dem 20.04. ausbezahlt. Gleichzeitig endet die Bevollmächtigung des Partners. Das überzahlte Geld ist von diesem zurückzufordern. Denn wegen der Änderung der Verhältnisse hat dieser nur Anspruch auf den auf ihn entfallenden Teil der Regelleistung.

Ist die Frau aus sonstigen Gründen bedürftig (etwa weil sie den auf sie entfallenden Teil der Regelleistung schon ausgegeben hat), kann sie ein Darlehen beantragen.

Können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende am Standort des Frauenhauses den Frauenhausbewohnerinnen die Entgegennahme eines Antrags auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Begründung verwehren, der Träger der Herkunftskommune sei zuständig?

Nein. Grundsätzlich sind Anträge auf Sozialleistungen beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Zuständig ist der Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, dies ist in der Regel der Träger am Standort des Frauenhauses (s. hierzu Ausführungen auf Seite 2).

Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Erstes Buch Sozialge-

setzungsbuch –SGB I). Keinesfalls darf die Entgegennahme eines Antrags wegen zweifelhafter Zuständigkeit verweigert werden.

Eine Antragstellung ist an keine Form gebunden. Sie kann mündlich, schriftlich (z. B. als Telefax) oder fernmündlich erfolgen. Für eine wirksame Antragstellung reicht deshalb zunächst ein einfaches Schreiben aus, mit dem zum Ausdruck gebracht wird, dass Leistungen begehrt werden. Der offizielle Antragsvordruck kann später nachgereicht werden.

Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Beispiel:

Eine Frau sucht an einem Samstag Zuflucht in einem Frauenhaus. Meldet sie sich an dem darauf folgenden Montag beim Leistungsträger und beantragt Leistungen, wirkt die Antragstellung auf den Samstag zurück.

Besteht Anspruch auf die Mehrbedarfsleistungen für Alleinerziehende, wenn die Frau zusammen mit ihrem Kind/ihren Kindern Zuflucht im Frauenhaus sucht?

Voraussetzung für die Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen Alleinerziehung ist, dass die Frau allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt. Hiervon kann bei den betroffenen Frauen ausgegangen werden.

Können Kindergeld und Unterhaltsvorschuss auf die Regelleistung für das Kind angerechnet werden, obwohl tatsächlich noch keine Bewilligung durch die Familienkasse bzw. Jugendamt erfolgt ist?

Solange noch nicht über die Anträge entschieden und damit ein Einkommenszufluss nicht absehbar ist, ist die volle Regelleistung für das Kind zu zahlen. Gegebenenfalls ist vom zuständigen Träger bei der Familienkasse und dem Jugendamt ein Anspruchsübergang anzuzeigen und geltend zu machen.

Die Überweisung auf ein Konto kann nicht erfolgen, weil die Frau für das gemeinsame Konto der Eheleute keine Vollmacht hat. Kann in diesem Fall auch die kostenfreie Methode der Zahlungsanweisung zur Verrechnung verwendet werden?

Eine kostenfreie Zahlungsanweisung zur Verrechnung kann nur dann erfolgen, wenn die Berechtigte nachweist, dass ihr die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Leistungen auf ein Konto des Trägers des Frauenhauses überweisen zu lassen.

Sind Barzahlungen in Notfällen möglich?

Steht fest, dass ein Anspruch dem Grunde nach besteht, kann der Leistungsträger als Vorschuss grundsätzlich auch eine Barzahlung vornehmen.

Falls keine Ausweispapiere vorhanden sind – wie kann die Betroffene ihre Identität nachweisen?

Kann sie ihren Personalausweis nicht vorlegen, reicht es vorläufig aus, wenn sie – sofern vorhanden - Ersatzdokumente, wie beispielsweise den Führerschein, vorlegt.

Da sich die betroffenen Frauen am neuen Aufenthaltsort polizeilich melden müssen, können sie gleichzeitig einen Ersatzausweis beantragen und diesen dann beim Träger nachreichen.

Zu einem Antrag auf ALG II gehören Nachweise über Besitz, Kapital, Einkommen etc. Wie wird verfahren, wenn die Hilfebedürftige im Frauenhaus lebt und nicht an die Unterlagen kommen kann?

Zunächst wird anhand der Angaben der Betroffenen geprüft, ob Einkommen und/oder Vermögen vorhanden ist, das die maßgebenden Freibeträge überschreitet. Ist das Einkommen/Vermögen geringer als die Freibeträge, reicht eine schriftliche wahrheitsgemäße Erklärung der Antragstellerin über ihre Vermögensverhältnisse aus.

Übersteigt das Vermögen die Freibeträge, sind nach § 9 Abs. 4 SGB II die Leistungen als zinsloses Darlehen zu erbringen, wenn der Betroffenen der sofortige Verbrauch des Vermögens nicht möglich ist.

Ist eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als Familienversicherte weiter zu führen, oder ist nunmehr eine eigene Krankenversicherung möglich?

Eine eigene Krankenversicherung ist nicht möglich, da die Familienversicherung vorrangig durchzuführen ist. Eine Wahlmöglichkeit besteht insoweit nicht.

Eine Weitergabe der Anschrift der Betroffenen an deren gewalttätigen Ehemann ist den Krankenkassen aus Gründen des Datenschutzes untersagt.

Kann die Krankenversicherung für die Frau durch den Ehegatten gekündigt werden, wenn die Frau sich von ihrem Partner trennt?

Die Familienversicherung greift auch während des Getrenntlebens der Ehepartner. Die Frau bleibt bis zur Scheidung – auch gegen den Willen des Ehemannes - familienversichert.

Wird der Partner von Frauen in Frauenhäusern für Unterhaltskosten herangezogen? - Werden die Daten der Frau gegebenenfalls zu ihrem Schutz anonymisiert?

Die Träger der Leistungen können durch schriftliche Anzeige an den Unterhaltsverpflichteten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sie übergeht. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Unterhaltsansprüche (§ 33 SGB II, §§ 1601 ff BGB). Der Vorrang dieser Unterhaltsleistungen vor dem SGB II ist u. a. in § 9 Abs. 1 SGB II normiert („... die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält ...“). Das Verfahren ist in der Zivilprozessordnung geregelt, die ausreichende Schutzbestimmungen enthält.

In begründeten Einzelfällen kann ganz oder teilweise von einer Überleitung abgesehen werden, soweit diese unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig oder unzumutbar erscheint. Dies wäre bspw. der Fall, wenn die Höhe des Heranziehungsbetrages in keinem angemess-

senen Verhältnis zu der nachhaltigen Störung des Familienfriedens stünde, die als Folge der Überleitung und Geltendmachung des Anspruchs zu befürchten ist (z.B. kurzzeitiger Aufenthalt im Frauenhaus, danach Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft).

Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus kann im Einzelfall vorläufig von der Einleitung eines Anhörungsverfahrens abgesehen werden, wenn eine zeitnahe Versöhnung der Parteien und eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft möglich erscheint und dies durch die Anhörung nachhaltig gefährdet würde **oder wenn die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus – insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann – durch die Überleitung gefährdet erscheint.** Dabei ist zu bedenken, dass eine etwaige spätere Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten grundsätzlich ab dem vollen Kalendermonat möglich ist, in dem die Anhörung stattgefunden hat. Vorherige Ansprüche können später in aller Regel aber nicht mehr geltend gemacht werden.

Wie wird vermieden, dass dem gewalttätigen Partner der neue Aufenthaltsort bekannt wird?

Dem Partner einer betroffenen Frau sowie Dritten dürfen vom Träger der Grundsicherung unter keinen Umständen Auskünfte über den Aufenthaltsort der Frau erteilt werden.

Gibt es eine bundeseinheitliche Regelung, dass die Postfachadresse eines Frauenhauses als Wohnanschrift anerkannt wird?

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die Einzelheiten zur Wohnanschrift der Hilfebedürftigen regelt. Deshalb kann als Postanschrift auch eine Postfachadresse angegeben werden.

Wie wird gewährleistet, dass zum einen die Mitarbeiter in den Agenturen/ARGEN wissen, dass sich ein Frauenhaus hinter der Postfachadresse verbirgt, die Informationen aber keinesfalls an Dritte weitergegeben werden (Datenschutz)?

Es empfiehlt sich, eine Klärung vor Ort mit den zuständigen Trägern herbeizuführen.

Erhalten Frauen in Frauenhäusern Bekleidungs- und Möbelbeihilfen?

Gemäß § 23 Abs. 3 SGB II sind einmalige Leistungen vorgesehen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Diese Leistungen sind nicht von der Regelleistung umfasst und werden daher gesondert erbracht. Wenn eine Frau aus dem Frauenhaus in eine neue Wohnung zieht, kann sie demnach durchaus eine einmalige Leistung für die Erstaussstattung der Wohnung erhalten. Hierfür zuständig sind die Kommunen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II.

Sind einmalige Leistungen nach § 23 Abs.3 SGB II als Beihilfe oder als Darlehen zu zahlen?

Die Leistungen sind als Beihilfe zu zahlen.

Wie ist die Kommunikation zwischen ARGE und Frauenhäusern geplant, gibt es Vorgaben?

Vorgaben auf gesetzlicher Basis gibt es nicht. Ebenso wenig ist eine zentrale Regelung praktikabel. Die betroffenen Frauen haben eine/n persönliche/n Ansprechpartner/in (Fallmana-

ger/in, Vermittler/in), die/der sich um die Frauen unter dem Aspekt der Eingliederung in Arbeit und Beendigung der Hilfebedürftigkeit kümmert. Diesem/dieser obliegt in alleiniger Verantwortung, die hierzu notwendigen Absprachen zu treffen und dazu geeignete Kommunikationswege zu öffnen und zu nutzen.

Wird das Thema "Frauenhaus" Inhalt der Fallmanagerschulungen?

Im Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“, Ergebnis eines Arbeitskreises von MitarbeiterInnen der Kommunen, Landkreise, Wohlfahrtsverbände, BMWA, Wissenschaft und der Bundesagentur für Arbeit, wird auf geschlechtergerechte Aspekte eingegangen. Eine Vertiefung dieses Inhalts soll in einem Schulungskonzept erfolgen, wobei in der Grundqualifizierung für FallmanagerInnen bereits Kriterien für ein geschlechtergerechtes Fallmanagement im Überblick vermittelt worden sind. In einem Vertiefungsmodul „Handlungsfeld Gender“ soll dann auch die Thematik „Frauenhaus“ speziell behandelt werden.